

Kindertageseinrichtungssatzung (KiTaS)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten; Schließtage; Ferienregelung
- § 10 Mindestbuchungszeiten; Kernzeiten
- § 11 Verpflegung
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten;
regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Betreuung auf dem Wege; Aufsicht
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren für die Benutzung; Essensgeld und sonstige Gebühren

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

SATZUNG

für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hörgertshausen (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)

vom 15.05.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hörgertshausen folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hörgertshausen betreibt ihre integrative Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für die Altersgruppen – in der Regel – ab Vollendung des zehnten Lebensmonats bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung, Förderung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertagesstättenjahr (01. September bis 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindertagesstättenjahres ist möglich.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen (§ 8 Betreuungsvertrag); Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 26 a BayKiBiG).
Wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden.
- (3) Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist gem. Art. 28 a Abs. 1 BayKiBiG zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (5) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs. 1 KiTaS) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 3 KiTaS) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10 Abs. 1 KiTaS).
- (6) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,

- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
 - (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
 - (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
 - (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
 - (7) Die integrativen Plätze werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten und auf Empfehlung des Fachpersonals in enger Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtungsleitung, der Gemeinde, dem Bezirk Oberbayern, dem Landratsamt Freising und dem zuständigen Fachdienst vergeben.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Hörgertshausen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Eine Abmeldung zum Ende des Kindertagesstättenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen, ausgenommen hiervon sind Kinder, die im September des gleichen Jahres eingeschult werden.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende der Monate Juni bis August ist nur dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten entweder
 - a) aus der Gemeinde wegziehen oder
 - b) die Benutzungsgebühren nach der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres entrichten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3 Abs. 2 KitaS) zu hören.

§ 8 Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Personensorgeberechtigten bekommen bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein Merkblatt über die Belehrung nach dem IfSG für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte ausgehändigt.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten; Schließtage; Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet; in den Ferien montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Die Öffnungszeiten können bei entsprechender Nachfrage geändert werden. Nach Anhörung des Elternbeirates (§ 3 Abs. 2 KiTaS) wird dies von der Gemeinde Hörgerthausen festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann nach Maßgabe des BayKiBiG an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten, insbesondere in den Schulferien, geschlossen werden (Schließtage). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist die Kindertageseinrichtung geschlossen, ohne dass jene Tage als Schließtage gewertet werden.
- (3) Die Anzahl der Schließtage darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung des pädagogischen Personals dienen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.
Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Die Schulkinderbetreuung kann auch während der Ferienzeit (schulfreie Zeit) gebucht werden. Es können Ferientage von 15 bis 29 Tage, 30 bis 44 Tage oder über 45 Tage gebucht werden.

§ 10

Mindestbuchungszeiten; Kernzeiten

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.
Das Kind sollte im Regelfall mehr als 15 Stunden pro Woche (Buchungskategorie 3 – 4 Stunden) die Einrichtung besuchen (Mindestbuchungszeit gem. § 4 Abs. 5 KiTaS).
- (2) Eine Änderung der Buchungszeit ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende – soweit Kapazität besteht - möglich.
- (3) Die pädagogische Kernzeit zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen ist
 - in der Krippe und im Kindergarten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
 - im Hort von Schulschluss bis 16:00 Uhr.
- (4) Jene Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- (5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

- (6) Bei mehrmaliger Überschreitung der Buchungszeit behält sich die Leitung der Kindertageseinrichtung vor, das Kind in die nächsthöhere Buchungskategorie zu stufen. Davor sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 11 Verpflegung

- (1) Kindergartenkinder, die die Kindertageseinrichtung länger als 12:30 Uhr besuchen, haben an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.
- (2) Für Krippen- und Hortkinder ist die Mittagsverpflegung obligatorisch.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, an den regelmäßig veranstalteten Sprechstunden teilzunehmen.
- (3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben. Einmal jährlich findet verpflichtend ein Entwicklungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal in der Kindertageseinrichtung statt. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege; Aufsicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
- (3) Sollen Schulkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich ergänzt oder widerrufen werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind im gesetzlichen Rahmen unfallversichert
 - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Hierin eingeschlossen sind auch Kinder in der Vorbereitungs- oder Eingewöhnungsphase (Schnupperkinder).

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Kleidung und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Gebühren für die Benutzung; Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hörgertshausen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGebS) erhoben.
- (2) Zusätzlich ist monatlich ein Getränkegeld, ein Spielgeld sowie gegebenenfalls eine Essensgebühr zu entrichten.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Hörgertshausen, 15.05.2019



.....
Michael Hobmaier
Erster Bürgermeister

